

## **Förderrichtlinien der Lamsheimer Bürgerstiftung sowie der Lamsheimer Bildungsstiftung**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Lamsheimer Bürgerstiftung und die Lamsheimer Bildungsstiftung können entsprechend der in der jeweiligen Satzung formulierten Zweckbestimmung Vorhaben von Institutionen, Vereinen und Einzelpersonen auf Antrag finanziell fördern. Die einheitlichen Förderrichtlinien regeln sowohl Form der Antragstellung, Bearbeitung und Beschlussfassung der Anträge in den dafür vorgesehenen Gremien als auch die Abrechnung von Fördermaßnahmen. Eine Förderung durch eine der Lamsheimer Stiftungen ist im Regelfall nur für Vorhaben und Zuwendungsempfänger innerhalb der Ortsgemeinde Lamsheim möglich. Verfügbare Stiftungsmittel sind laut den Satzungen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Stiftungsmittel werden nachrangig zu anderen Fördermaßnahmen oder öffentlichen Mitteln auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch eine Stiftung besteht nicht.

### **2. Förderbereiche und Förderschwerpunkte**

#### **2.1 Lamsheimer Bürgerstiftung**

Zweck der Stiftung (§ 3 der Satzung) ist

- Unterstützung der Schulen und Kindergärten bei Projekten, die der kognitiven, sozialen und kulturellen Bildung dienen. Materielle Ausstattung wird gefördert, wenn sie den vorgenannten Zwecken dient.
- die Unterstützung von Teilnehmern an Forschungswettbewerben wie „Jugend forscht“
- die Unterstützung von naturwissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Jugendveranstaltungen
- die Unterstützung bei der Aussetzung von Preisen für besondere schulische und studentische Leistungen
- die Unterstützung internationaler Jugendbegegnungen
- die Versorgung bedürftiger älterer Menschen mit medizinischem Gerät.

#### **2.2 Lamsheimer Bildungsstiftung**

Zweck der Stiftung ist die Bildung und Erziehung (§§2 und 3 der Satzung). Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der öffentlichen Bildungseinrichtungen der Ortsgemeinde Lamsheim. Bildungseinrichtungen sind insbesondere, die sich in der Ortsgemeinde Lamsheim befindende Grundschule, die Kindertagesstätten und die Gemeindebücherei.

Hierzu gehören

- Förderung von begabten sozialschwachen Schülern, die ihren Wohnsitz in Lamsheim haben
- Förderung von begabten sozialschwachen Kindern der Kindertagesstätten, die ihren Wohnsitz in Lamsheim haben
- Ausstattungsgegenstände für Grundschule, Kindertagesstätten und Bücherei

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Anträge an die Lamsheimer Bürgerstiftung oder die Lamsheimer Bildungsstiftung sind schriftlich oder digital (per E-Mail) unter Nutzung eines entsprechenden Antragsformulars an die jeweilige Stiftung zu stellen. Der Antrag muss auf Grundlage des in der jeweiligen Satzung formulierten Stiftungszweck inhaltliche Angaben zum Vorhaben, eine Begründung sowie die Kosten unter Beifügung von Kostenvoranschlägen oder eines Kosten- und Finanzierungsplans enthalten. Anträge müssen in der Regel rechtzeitig vor Durchführung eines Vorhabens (Projekt, Anschaffung von Ausstattungsgegenständen etc.) gestellt werden und können erst nach entsprechender Bewilligung/Beschlussfassung umgesetzt werden. Anträge können schriftlich bei der Ortsgemeinde Lamsheim oder digital über die E-Mailadresse *stiftungen@lamsheim-hessheim.de* eingereicht werden.

#### **3.1 Bewilligung/Beschlussfassung**

Der Eingang eines Antrags wird durch die innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim für Stiftungen zuständige Stelle bestätigt. Der für Stiftungen verantwortliche Beigeordnete der Ortsgemeinde Lamsheim sowie die innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim für Stiftungen zuständige Stelle erstellen eine Beschlussvorlage für das jeweilige Gremium, welches satzungsgemäß für die Bewilligung/Beschlussfassung zuständig ist.

Über Anträge an die Lamsheimer Bürgerstiftung entscheidet der Beirat der Bürgerstiftung, über Anträge an die Lamsheimer Bildungsstiftung entscheidet der Stiftungsrat der Bildungsstiftung. Beide Gremien entscheiden mit einfachem Mehrheitsbeschluss über die vorliegenden Anträge. Nach Bewilligung/Beschlussfassung erhält der Antragsteller eine schriftliche Benachrichtigung. Eine positive Zusage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Antragsablehnungen werden nicht begründet.

### **4. Endabrechnung von bewilligten Anträgen**

In der Regel erfolgt die endgültige Abrechnung und Anweisung von bewilligten Fördermitteln erst nach abgeschlossener Durchführung des beantragten und bewilligten Vorhabens. Spätestens 3 Monate nach Durchführung bzw. Abschluss eines Projekts oder einer Anschaffung soll eine Endabrechnung der tatsächlichen Kosten unter Beifügung von Belegen sowie ein Kurzbericht durch den Antragsteller vorgelegt werden. Die Zuwendung wird auf das vom Antragsteller genannte Konto überwiesen.

### **5. Schlussbestimmungen**

Diese Förderrichtlinien sind nach entsprechender Vorberatung in den zuständigen Gremien der Lamsheimer Bürgerstiftung (Hauptausschuss/Stifter) als auch der Lamsheimer Bildungsstiftung (Stiftungsbeirat) mehrheitlich beschlossen worden.

Die einheitlichen Förderrichtlinien treten mit Datum vom 01.01.2026 in Kraft.

Lamsheim, .....

**Für die Lamsheimer Bürgerstiftung:**

B. Eisenbarth-Wahl  
Ortsbürgermeisterin

K.-P. Spohn-Logé  
Ortsbeigeordneter

B. Schaefer

**Für die Lamsheimer Bildungsstiftung:**

B. Eisenbarth-Wahl  
Ortsbürgermeisterin

K.-P. Spohn-Logé  
Ortsbeigeordneter

H. Knoll  
Vorsitz Stiftungsrat